

# Geschäftsordnung des Vorstands der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 08. Dezember 2020.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

## I. Allgemeine Bestimmungen

Einleitung § 1. Dieses Reglement regelt die Geschäftsordnung und die Formalitäten für den Vorstand der skuba.

## II. Organisation

Grundlagen § 2. Der Vorstand gliedert sich in die Ressorts Äusseres, Inneres, Lehre & Qualitätssicherung, Kultur und Soziales.  
<sup>2</sup> Der Studierendenrat wählt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder das Präsidium sowie Vizepräsidium gemäss dem Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba.

Vorstand § 3. Der Vorstand entscheidet als Kollegium.  
<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung, das Kulturlokal der skuba (Verso), die studentischen Kommissionen und die Vertretungen sowie allfällige weitere Initiativen und Projekte der skuba aus.  
<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat sich den Beschlüssen des Vorstands zu unterziehen und diese in offizieller Mission zu vertreten.

Zeichnungsrecht § 4. Für die Zeichnungsberechtigung in finanziellen Belangen ist das Finanzreglement der skuba massgebend.  
<sup>2</sup> Das Zeichnungsrecht bei Arbeitsverträgen und Arbeitsbestätigungen obliegt dem Präsidium und der Geschäftsführung.  
<sup>3</sup> Der Vorstand kann Ausnahmen per Beschluss definieren.

Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten § 5. Die Vorstandsmitglieder der skuba  
a. führen ihre Aufgaben gewissenhaft und selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten aus;  
b. führen das Tagesgeschäft der skuba zusammen mit der Geschäftsführung (gemäss Statut der skuba);  
c. erstatten dem Gesamtvorstand laufend Bericht über ihre Tätigkeit;  
d. unterbreiten dem Gesamtvorstand wichtige Geschäfte zur Beschlussfassung;

- e. vertreten den Gesamtvorstand in ihrem Arbeitsbereich gegenüber Universität, Behörden und Öffentlichkeit (gemäss Statut der skuba);
- f. orientieren die Mitglieder des Studierendenrates über die laufenden Dossiers ihres Ressorts;
- g. pflegen den Kontakt zum Rektorat und seinen Untereinheiten;
- h. geben innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrer Wahl die Ressortverteilung bekannt (gemäss Statut der skuba). Die Ressortverteilung geschieht mittels Anciennitätsprinzip;
- i. können zur Unterstützung des Vorstandes Personen oder Arbeitsgruppen beziehen. Vor dem Vorstand und dem SR trägt jedoch das entsprechende Vorstandsmitglied allein die Verantwortung;
- j. führen die Beschlüsse des SR aus;
- k. stellen zusammen mit der Geschäftsführung und weiteren zuständigen Personen nach öffentlicher Stellenausschreibung alle Angestellten der skuba ein (gemäss Statut der skuba);
- l. regeln die Verfahrensabläufe und erlassen bei Bedarf Reglemente, die dem SR zu Stellungnahme vorgelegt werden (gemäss Statut der skuba);
- m. wählen aus seiner Mitte für jeden in diesem Reglement aufgeführten Aufgabenbereich eine verantwortliche Person, sofern die Zuständigkeiten nicht anderweitig geregelt sind;
- n. nehmen an den SR-Sitzungen teil, sofern keine triftigen Gründe der Teilnahme entgegenstehen;
- o. beschliessen innerhalb des Budgetrahmens erfolgende Umwidmungen und informieren die FiKo darüber (§ 11 Finanzreglement der skuba);
- p. werden bei ferienbedingter Abwesenheit durch die Geschäftsführung an den Vorstandssitzungen ergänzt. Die Geschäftsführung hat in diesen Fällen Stimmrecht, übernimmt aber keine Arbeiten;
- q. treffen bei Bedarf, in Absprache mit anderen Vorstandsmitgliedern, eine Stellvertretungsregelung bei Abwesenheit. In der Regel ist dafür ein Vorstandsmitglied oder ein mit den aktuellen Dossiers vertrautes SR-Mitglied zu bestimmen;
- r. organisieren mindestens einmal pro Jahr einen informellen Anlass für den SR;
- s. haben Anrecht auf Vergütung ihrer Spesen und ihre Arbeit muss entschädigt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Finanzreglements und die Entscheide des SR.

Vertretungen

**§ 6.** Solange die Vertretung der Körperschaft in Behörden, Organisationen und Unternehmungen nicht geregelt ist, wird sie durch den Vorstand geregelt.

Jahresbericht

**§ 7.** Jährlich wird basierend auf den Tätigkeitsberichten, den eingegangenen Berichten der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen, den Rückmeldungen der FG, den Geschäften des SR und dem Dienstleistungsangebot der skuba ein ausführlicher Jahresbericht erstellt. Dieser Bericht wird an der zweiten SR-Sitzung der neuen Legislaturperiode traktandiert.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für den Jahresbericht trägt das Präsidium.

<sup>3</sup> Der Jahresbericht wird auf der skuba-Website veröffentlicht und den skuba-Mitgliedern, dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Kenntnis zugestellt.

### III. Sitzungen

Termine

**§ 8.** Vorstandssitzungen finden abhängig von laufenden Geschäften, während der Vorlesungszeit aber mindestens einmal pro Woche statt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Sitzungstermine werden mittelfristig festgelegt und die Geschäftsführung darüber informiert.

<sup>3</sup> Auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsführung ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von fünf Arbeitstagen statt.

Protokoll

**§ 9.** Es ist an jeder Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen, das auf jeden Fall enthalten muss:

- a. Die Namen der Anwesenden;
- b. die Traktanden;
- c. Anträge und Beschlüsse mit kurzer Begründung;
- d. Mitteilungen des Vorstandes;
- e. Mitteilungen der Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Bei vertraulichen Geschäften wird für die entsprechenden Traktanden ein separates, vertrauliches Protokoll geführt.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird, nach dessen Genehmigung, an den Vorstand, die Geschäftsführung sowie die GPK weitergeleitet;

<sup>4</sup> Mitteilungen an das Protokoll müssen bis zum Sitzungsbeginn in schriftlicher Form vorliegen.

Öffentlichkeit  
Vorstandssitzung

der

**§ 10.** Vorstandssitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zu den Sitzungen zugelassen sind:

- a. Vorstandsmitglieder;
- b. Geschäftsführung;
- c. Mitglieder der GPK.

Der Vorstand kann über Ausnahmen befinden.

<sup>2</sup> Die Akten des Vorstandes können von den skuba-Mitgliedern auf schriftliches Begehren eingesehen werden.

<sup>3</sup> Ein Geheimhaltungsinteresse gemäss § 4 der Geschäftsordnung der skuba bleibt vorbehalten.

Beschlussfindung

**§ 11.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von

---

<sup>1</sup> Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 21.04.2020

fünf Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden per Handerheben gefasst.

<sup>3</sup> Stichtentscheide werden durch das Präsidium geregelt.

Beschlusstraktanden  
Traktandenliste

/ **§ 12.** Die Traktandenliste wird vom Präsidium erstellt und durch den Vorstand genehmigt.

<sup>2</sup> Beschlusstraktanden müssen bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingereicht worden sein, damit sie an der nächsten Sitzung behandelt werden.

<sup>3</sup> Antragsberechtigt sind:

- a. Der Vorstand;
- b. die Geschäftsführung.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann über Ausnahmen befinden.

Teilnahme an den Sitzungen

**§ 13.** Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, insofern kein triftiger Grund sie davon abhält.

<sup>2</sup> Sollte ein Mitglied des Vorstandes nicht an einer Sitzung teilnehmen können, so hat es sich bis eine Stunde vor der Sitzung mit Begründung beim Präsidium abzumelden.

#### **IV. Aufgabenbereiche<sup>2</sup>**

Präsidium

**§ 14.** Der Präsident/die Präsidentin:

- a. Repräsentiert die skuba in der Öffentlichkeit (gemäss Statut der skuba);
- b. leitet die Sitzungen des skuba-Vorstandes;
- c. ist verantwortlich für die Aushandlung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der skuba (gemäss Statut der skuba);
- d. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsführung und organisiert regelmässige Treffen mit dieser zwecks Informationsaustausch;
- e. pflegt Kontakt zu den Medien und hat die Schlussredaktion bei Medienmitteilungen;
- f. übernimmt oder delegiert Aufgaben und Antworten auf Anfragen, welche nicht direkt in ein Ressort fallen;
- g. kümmert sich um oder beauftragt die Ausschreibung von Vorstandswahlen und deren Bewerbung;
- h. erstellt gemeinsam mit der Geschäftsführung Arbeitszeugnisse sowie Arbeits- und Sitzungsbestätigungen.
- i. Ist die personalverantwortliche Stelle des Vorstands.

Vizepräsidium

**§ 15.** Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin:

- a. Vertritt bei Abwesenheit den Präsidenten/die Präsidentin;
- b. Organisiert und aktualisiert das Whiteboard und die Aushänge im skuba-Büro;

---

<sup>2</sup> §17 und §20: Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 08. Dezember 2020.

- c. Protokolliert die Sitzungen des skuba-Vorstandes;
- d. Organisiert die monatlichen Treffen mit dem Vizerektorat Lehre (Jour fixe);
- e. Ist verantwortlich für die statutenkonforme und gesetzeskonforme Veröffentlichung von Protokollen, Beschlüssen und weiteren Dokumenten der skuba-Organe und hält die Reglemente entsprechend den SR-Entscheiden aktuell.
- f. Vertritt das Präsidium als personalverantwortliche Stelle des Vorstandes im Falle von Befangenheit.

Gemeinsame  
Präsidium

Aufgaben

**§ 16.** Gemeinsam ist das Präsidium verantwortlich für:

- a. Die Aufsicht über die Erstellung und Prüfung der Quartalsabschlüsse, der Jahresrechnung und des skuba-Budgets;
- b. die Organisation der allsemestrigen Vorstands-Retraite inklusive Jahresplanung;
- c. pflegt den Kontakt zu und betreut die GPK und die FiKo des Studierendenrates;
- d. die Beaufsichtigung und die Durchführung von Urabstimmungen. Dies beinhaltet die Zusammenstellung der Infobroschüre zu der Urabstimmung (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba).

Ressort Inneres

**§ 17.** Die verantwortliche Person des Ressorts Inneres:

- a. betreut die Fachgruppen;
- b. konstituiert eine FG im Fall, dass diese neu oder erneut gegründet wird (gemäss Statut der skuba);
- c. fordert jedes Jahr die Jahresrechnung der FG ein und prüft diese, ggf. auch in Beratung mit der Geschäftsführung oder der FiKo (gemäss Finanzreglement der skuba);
- d. ist berechtigt, die Beitragszahlungen der FG zurückzuhalten, falls die Jahresrechnung noch nicht genehmigt wurde (gemäss Finanzreglement der skuba);
- e. beruft die FG Generalversammlung ein und führt diese mit dem Ziel der Wahl eines vollständigen FG-Vorstands durch, falls dies reglementarisch vorgesehen ist (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- f. setzt Sanktionen ein oder beantragt diese im SR, falls sich eine FG oder ein FG-Vorstand nicht reglementsconform verhalten (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- g. übernimmt die Auflösung einer FG, wenn dies reglementarisch vorgesehen ist (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- h. pflegt den Kontakt zu den Fachgruppen-Vorständen;
- i. koordiniert und fördert den Informationsfluss und die Kommunikation zwischen Fachgruppen und skuba-Vorstand, sowie der Fachgruppen untereinander;
- j. führt jedes Semester mindestens ein Fachgruppen-Treffen

- durch;
- k. ist in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich für die Organisation, Ankündigung und Durchführung der Wahlen in den SR (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
  - l. gibt die Sitzverteilung des SR bekannt (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
  - m. verfügt eine zweite Kandidaturfrist, wenn im entsprechenden Wahlkreis weniger Kandidaturen eingegangen, als Sitze zu vergeben sind (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
  - n. ist Mitglied der vom SR eingesetzten Wahlkommission mit Ausnahme der Wahlen des skuba Vorstands (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
  - o. lässt freie SR-Sitze mit einer Kandidaturfrist auf der skuba-Website ausschreiben (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
  - p. betreut den Studierendenrat;

Ressort Äusseres

- § 18.** Die verantwortliche Person des Ressorts Äusseres:
- a. Hat ex officio einen Delegiertensitz an der Delegiertenversammlung des VSS und Einsitz in den Sektionsrat, die Hochschulpolitische Kommission und die Kommission für Internationales und Solidarität des VSS;
  - b. pflegt die Beziehungen zum VSS;
  - c. trifft sich mindestens einmal im Semester mit dem VSS-Vorstand;
  - d. informiert den skuba-Vorstand und den SR über Geschäfte und Projekte des VSS;
  - e. verfolgt die Entwicklungen in nationalen Hochschulgremien;
  - f. Fördert die Zusammenarbeit der Studierendenschaften im -Raum (EUCOR);
  - g. trifft sich mindestens einmal im Semester mit der zuständigen Person für EUCOR in Basel;
  - h. pflegt den Kontakt zu allen Studierendenschaften im EUCOR-Raum;
  - i. nimmt an EUCOR-Studierendenratstreffen teil;
  - j. verfolgt die hochschulpolitische Entwicklung des EUCOR-Verbundes;
  - k. ist Ansprechperson für nationale und internationale Studierendensorganisationen;
  - l. pflegt den Kontakt zu der Studierendenvertretung der Fachhochschule Nordwestschweiz;
  - m. pflegt den Kontakt zu den Erziehungsdirektionen und den politischen Vertretungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie zum Universitätsrat;
  - n. vertritt auf nationaler Ebene die Interessen der Studierenden in hochschul- und gesellschaftspolitischen Fragen und

bezieht in dringenden Fällen nach Rücksprache mit dem Ratspräsidium dazu Stellung;

- o. Verfasst Medienmitteilungen zu Positionen der skuba und den aktuellen Themen in der Hochschulpolitik in Absprache mit dem Ratspräsidium.

Ressort Kultur

**§ 19.** Die verantwortliche Person des Ressorts Kultur:

- a. Unterstützt Studierende und studentische Organisationen bei der Durchführung und Planung von Projekten kultureller Art;
- b. Ist federführend für die Organisation allfälliger Festivitäten der skuba;
- c. unterstützt, koordiniert und fördert kulturelle Anlässe, die sich an die Studierenden der Universität Basel richten;
- d. ist die kommunikationsverantwortliche Person und mit der Öffentlichkeits- und Promotionsarbeit der skuba betraut. Es veranlasst die dazugehörigen Massnahmen um die Bekanntheit der skuba und deren Aufgabe zu steigern;
- e. ist vorgesetzte Stelle für das Verso und fungiert als Ombudsstelle bei Konflikten;
- f. ist gemeinsam mit dem Leitungsteam des Verso verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Verso;
- g. fungiert als Kontroll- und Aufsichtsorgan über die betrieblichen Tätigkeiten des Verso und unterrichtet den SR laufend darüber;
- h. führt regelmässig, mindestens jedoch einmal monatlich, Kontrollen über die betrieblichen Tätigkeiten des Verso aus;
- i. betreut die Bandräume der skuba.

Ressort Lehre  
Qualitätssicherung

und

**§ 20.** Die verantwortliche Person des Ressorts Lehre und Qualitätssicherung:

- a. ist zuständig für die Ausschreibung und Nachbesetzung von Vakanzen in sämtlichen Kommissionen und Gremien
- b. ist zuständig für die Arbeit und ggf. die Betreuung der studentischen Mitglieder in Arbeitsgruppen der skuba oder Universität;
- c. ist zuständig für studentische Bedürfnisse und deren Realisierung bzgl. Bibliotheken;
- d. pflegt den thematischen Austausch mit Studierenden, Fachgruppen, Fakultäten und Rektorat bzgl. Lehre und Qualitätssicherung;
- e. betreut und fuhrt ggf. Qualitätsaudits an der Universität und/oder anderen Hochschulen durch;
- f. nimmt an Workshops betreffend Lehre und Qualitätssicherung teil;
- g. nimmt ex officio Einsitz in die Regenzkommission Lehre;
- h. nimmt ex officio Einsitz in die Qualitätskommission;
- i. nimmt ex officio Einsitz in die Bibliothekskommission;

- j. nimmt ex officio Einsitz in die Strategiekommission Informationsversorgung und Informationstechnologie (SIVIT);
- k. ist zuständig für die Koordination der Berichte (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement) und Informationen über die Tätigkeit aller studentischen Vertretungen in allen studentischen und universitären Gremien und organisiert ein Treffen aller Vertretungen;
- l. übernimmt die Koordination der Studierendenvertretung in gesamtuniversitären Gremien und Kommissionen sowie in Verwaltungskommissionen (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
- m. ist Mitglied der vom SR eingesetzten Wahlkommission mit Ausnahme der Wahlen des skuba-Vorstands (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
- n. ist verantwortlich für die Organisation, Ankündigung und Durchführung der Wahlen in die Fakultätsversammlung (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
- o. nimmt ggf. Einsitz in einer Fakultätsversammlung;“
- p. betreut die studentischen Vertreter/Vertreterinnen in Regenz- und Verwaltungskommissionen;
- q. nimmt ex officio Einsitz im Regenzausschuss sowie in der Regenz;

Ressort Soziales

**§ 21.** Die verantwortliche Person des Ressorts Soziales:

- a. Ist ex officio Mitglied des Stiftungsrats des Zschokke Hauses;
- b. nimmt ex officio Einsitz in VSS-Kommissionen (SoKo, Codeg);
- c. begleitet die Arbeit des Vereins studentische Wohnvermittlung (WoVe) und ist Mitglied dessen;
- d. übernimmt den Aufbau und die Begleitung verschiedener Dienstleistungen und Veranstaltungen zur Unterstützung Studierender;
- e. pflegt Kontakt zu den Studierenden und arbeitet mit Organen wie der Studienberatung, den Student Services und anderen zusammen;
- f. begleitet die Arbeit des Solifonds, organisiert den Wettbewerb und berichtet dem skuba-Vorstand semesterweise insbesondere über die Rechnung;
- g. unterstützt Studierende und studentische Organisationen bei der Durchführung und Planung von sozialen Projekten;
- h. ist verantwortlich für Koordination und Durchführung des Infomarktes am Erstsemestrigentag in Zusammenarbeit mit der Universität;
- i. ist Ansprechperson für Studierende im Sinne einer Ombudsstelle und bei Fällen von sexueller Belästigung;
- j. sorgt sich um das Stipendienwesen und soziale Förderung für Studierende.

k. nimmt ex officio Einsitz im Stiftungsrat der Wohnstiftung.<sup>3</sup>

Ex officio Mandate

**§ 22.** Mandate, welche gemäss diesem Reglement ex officio zu vergeben sind, werden bei der nächsten Vakanz entsprechend besetzt.

## **V. Schlussbestimmungen**

Salvatorische Klausel

**§ 23.** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

<sup>2</sup> An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

<sup>3</sup> Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

---

<sup>3</sup> Ergänzt an der Studierendenratsitzung vom 08. Dezember 2020.